

Mit Schutzrechten zu wettbewerbsfähigen Innovationen

Patentanwalt Dipl.-Ing. Thilo Schmelcher

RCD-Patent PartG mbB

Übersicht

- Kurzvorstellung
- Welche Schutzrechte gibt es
- Gleichzeitigkeit von unterschiedlichen Schutzrechten
- Erwerb von Schutzrechten einer Unternehmung
- Schutzrechtspositionen als Gefahr für die eigene Unternehmung
- Schutzrechtspositionen zur Absicherung der eigenen Unternehmung
- Innovationszyklen

Dipl.-Ing. Thilo Schmelcher

- 1990-1997 Studium der Elektrotechnik mit Schwerpunkt „optischer Nachrichtentechnik“
- 1997-2002 Eigene Firma / Wissenschaftlicher Mitarbeiter Universität Mannheim
- 2002-2005 Ausbildung in Patentanwaltskanzlei / Deutsches Patent- und Markenamt / Bundespatentgericht zum deutschen Patentanwalt / Europäischen Marken- und Designanwalt
- 2005-2009 Mitarbeiter in der Patentabteilung eines Telekommunikationsunternehmens, Zugelassener Vertreter am Europäischen Patentanwalt
- 2009-2011 freier Mitarbeiter einer Patentanwaltskanzlei
- Seit 2011 eigene Kanzlei in Jülich, später Herzogenrath
- Zur zeitweisen Vertretung berechtigt in Österreich, Luxemburg und den Niederlanden

Welche Schutzrechte gibt es

- Technischen Schutzrechte
 - Patente
 - Gebrauchsmuster
- Nicht-technischen Schutzrechte
 - Marken
 - Design
 - Urheberrechte
 - Unlauteren Wettbewerb

Gleichzeitigkeit von unterschiedlichen Schutzrechten

Quelltext 1

```
#include <stdio.h>
#include <conio.h>

int main( void )
{
    printf( "Hello World/n" );
    while( !kbhit() );
    return 0;
}
```

Gleichzeitigkeit von unterschiedlichen Schutzrechten

Technische Schutzrechte schützen die Idee:

1. Verfahren zur Darstellung eines Begrüßungstextes aufweisend die Schritte
 - Anzeigen eines Begrüßungstextes
2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass das Verfahren weiterhin den Schritt des Abwartens auf eine Benutzereingabe enthält.
3. Vorrichtung zur Darstellung eines Begrüßungstextes aufweisend eine Anzeigeeinrichtung.
4. Vorrichtung nach Anspruch 3 aufweisend eine Eingabeeinrichtung.

Urheberrecht schützt vor inhaltlicher Wiedergabe, aber nicht vor anderen Quelltexten.

Darstellungsform 2

```
#include <stdio.h>
int main(void)
{
    char *msg = "Hello, World\n";
    while ( fputc(*msg++, stdout)) ;
    return 0;
}
```

ist nicht umfasst!

Gleichzeitigkeit von unterschiedlichen Schutzrechten

Designschutz
DE 402012002931-0001

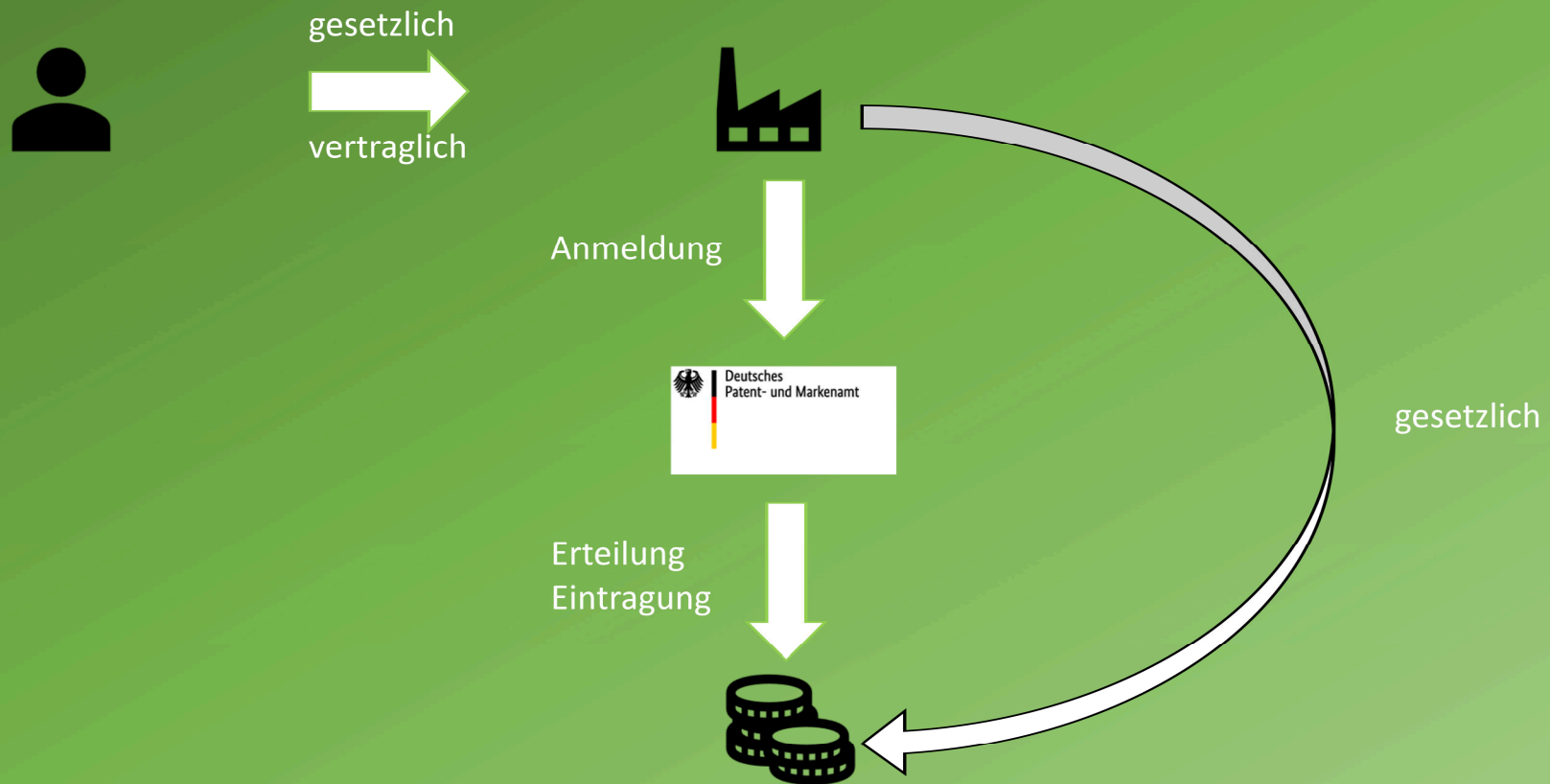


Markenschutz
DE 302011056501



Urheberrechtsschutz

Erwerb von Schutzrechten einer Unternehmung



Patente / Gebrauchsmuster

Patente	Gebrauchsmuster
Anmeldung	Anmeldung
Vorrichtungen, <u>Verfahren</u> , Verwendungen	Vorrichtungen, Verwendungen
Auf Antrag recherchiert	Auf Antrag recherchiert
Auf Antrag geprüft	Keine Prüfung durch das Amt
<u>Erteilung</u> typischerweise nach 2-5 <u>Jahren</u>	<u>Eintragung</u> typischerweise nach wenigen <u>Monaten</u>
Maximale Schutzdauer <u>20</u> Jahre	Maximale Schutzdauer 10 Jahre
Neu, erfinderisch und gew. anwendbar	Neu, erfinderisch und gew. anwendbar

Designs / Geschmacksmuster

- Schützt ästhetische Eindruck unabhängig von der Darbringung
- Neuheit (erforderlich, wird nicht geprüft)
- Merkmale, die technisch bedingt sind, können keinen Schutz verleihen
- Eingetragene Designs schützen auch in einem Ähnlichkeitsbereich
- Maximale Schutzdauer 25 Jahre

Marken

- Verschiedene Markenformen
- Für bestimmte Waren und Dienstleistungen
- Es werden nur sogenannte absolute Schutzhindernisse durch das Amt geprüft
- Relative Schutzhindernisse (Namen, eingetragene Warenzeichen, etc.) werden nur auf Antrag geprüft.
- Markenverletzung auch durch ähnliche Zeichen / ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen
- Schutzdauer: aktuell unendlich verlängerbar
- Aber Benutzungszwang

Urheberrechte

- Unterschiedliche Voraussetzungen für Designs, Schriften, Formen, Software
- Unterschiedlicher Rechteerwerb
- Unterschiedliche Rechte aus dem jeweiligen Werk
- Schutzdauer: 70 Jahre nach dem Tod des letzten Miturhebers!

Unlauterer Wettbewerb

- Häufiger Auffangtatbestand, wenn keine anderen Schutzrechte vorhanden.

Schutzrechtspositionen als Gefahr für die eigene Unternehmung

- Verletzung fremder Schutzrechte:
 - Unterlassungsanspruch
 - Anspruch auf Schadensersatz
- Nutzung fremder Schutzrechte:
 - Lizenzzahlungen
 - Unter Umständen keine eigenständige Möglichkeit der Durchsetzung
 - Unter Umständen sind auch Wettbewerber lizenziert

Schutzrechtspositionen zur Absicherung der eigenen Unternehmung

- Verletzung eigener Schutzrechte:
 - Unterlassungsanspruch
 - Anspruch auf Schadensersatz
 - Bei bestimmten Schutzrechten ergibt sich zudem eine Marktanalyse und damit ein gewisser Grad an Sicherheit, nicht enggenstehender Schutzrechte.
 - Schutzrechte haben auch einen Werbeeffect
 - Schutzrechte sind immaterielle Vermögensgegenstände
- Erlaubte Nutzung eigener Schutzrechte:
 - Steuerungsmöglichkeit, ob und wie Lizenzen erteilt werden, soweit nicht zu Lizenzierung verpflichtet
 - Lizenzzahlungen

Immateriälgüter

- Schutzrechte zählen zum Anlagevermögen (siehe HGB § 266)
- Schutzrechte könne Gegenstand von Verpfändung sein und als solche z.B. als Kreditsicherheit dienen.
- Schutzrechte als auch Schutzrechtsoptionen (Anmeldungen) bieten daher die Möglichkeit Drittmittelgebern Sicherheit zu gewähren.

Zusammenfassung

- Vor und während einer Unternehmung sollten mögliche Schutzrechtspositionen geklärt werden (Freedom-to-operate) zum Schutz vor Fehl-/Doppelentwicklungen oder aber möglicher Blockade durch Rechteinhaber/Wettbewerber.
- Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen bieten eine Möglichkeit eigene Innovationen zu schützen und als Sicherheit für Fremdkapital zu dienen.
- Da technische Schutzrechte neu sein müssen, ist es wichtig Fortentwicklungen / Neuentwicklungen ebenfalls immer wieder neuen Schutzrechten / Schutzrechtsanmeldungen zuzuführen.
- Wichtig ist dabei eine frühzeitige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Entwicklung individueller Schutzstrategien, die auch die kurz- und mittelfristigen Finanzierungsfragen im Blick hält.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung



RCD-Patent PartG mbB
Deutsche und Europäische Patent-, Marken- und Designanwälte
Kaiserstr. 100
52134 Herzogenrath
Tel [02407 / 50 94 766](tel:024075094766)
Fax 02407 / 50 94 767
info@rcd-patent.de